



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

22. Jahrgang Nr. 26

Seite 1

18. Dezember 2001

INHALT

Entgeltordnung für die Teilnahme am
Allgemeinen Hochschulsport der Tech-
nischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Entgeltordnung für die Teilnahme
am Allgemeinen Hochschulsport
der Technischen Fachhochschule Berlin
vom 18.6.1998*)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entgelte zur Teilnahme an Veranstaltungen (Kursen, Sportreisen und Exkursionen) des Allgemeinen Hochschulsports der TFH Berlin sowie der Vermietung von Sportgeräten an Mitglieder anderer Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg. Soweit andere Personen zu Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports zugelassen werden, gelten die folgenden Regelungen mit den Modifikationen für diesen Personenkreis entsprechend.

§ 2 Erhebung von Entgelten

(1) Für die Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports werden auf der Grundlage der Gesamtkosten Entgelte erhoben.

In diesem Zusammenhang sind vor allem Trainerhonorare, Materialaufwendungen, sowie Mietzahlungen zu berücksichtigen. Für die Teilnahme an Sportkursen ist von den Studierenden ein Grundentgelt von mindestens 20.- DM und bis zu 40.- DM, von den übrigen Hochschulmitgliedern von mindestens 30.- DM und bis zu 50.- DM pro Semester zu zahlen, das zur Teilnahme an zwei Veranstaltungen berechtigt.

Die Anpassung der Mindestentgelte orientiert sich an der künftigen Kostenentwicklung, wobei eine Kostendeckung angestrebt wird.

Für besonders ausgewiesene Veranstaltungen ist über das Grundentgelt hinaus das jeweils für das Semester festgesetzte Zusatzentgelt zu zahlen.

Andere Personen können an den Kursen teilnehmen, soweit es die Ausschreibung vorsieht und die Kapazität es zuläßt. Sie haben ein um 50 % höheres Entgelt zu entrichten.

(2) Für Sportreisen und Exkursionen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den vorliegenden Durchführungsmöglichkeiten richtet.

In der Ausschreibung werden die näheren Regelungen, auch für Rücktritt oder Nichtteilnahme, bekanntgegeben.

(3) Die Miete von Sportgeräten ist entgeltpflichtig und von der Hinterlegung einer Kautions abhängig. Die Mietbedingungen sind zuvor vom Mieter durch Unterschrift anzuerkennen und die Kautions ist vor Aushändigung des Gerätes zu hinterlegen.

*) vom Kuratorium der TFH erlassen

(4) Die Kanzlerin / der Kanzler entscheidet auf Vorschlag des Rates der ZE Hochschulsport, in welcher Höhe die Entgelte, Mieten und Kautionen gemäß Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

Für besondere Zielgruppen können abweichende Entgelte und Pauschalen festgelegt werden. Auszubildende und Behinderte zahlen jeweils 50 % des Regelentgeltes und 50 - 100 % des Zusatzentgeltes.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Das Zahlungsverfahren für Grund- und Zusatzentgelte der Sportkurse wird vom Rat der ZE Hochschulsport festgelegt und durch die Kanzlerin / den Kanzler bestätigt. Durch Zahlung des Grundentgeltes wird kein Anspruch auf eine Teilnahmeberechtigung an einem bestimmten Kurs erworben.

Die vorhandenen Plätze werden an den ausgewiesenen Anmeldetagen in Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Aufgrund des Nachweises über die Einzahlung an der TFH Berlin oder des Nachweises der Einzahlung bei einer der kooperierenden Hochschulen händigt die ZEH Teilnahmeberechtigungen aus.

Die Rückzahlung des Entgelts erfolgt nur, wenn der Kurs von der ZEH abgesagt oder der Antrag auf Teilnahme abgelehnt wird. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages richtet sich bei einer erst im Verlauf des Kurses erfolgten Absage durch die TFH anteilig danach, wieviele Kursstunden bereits stattgefunden haben.

(2) Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung zu der entsprechenden Veranstaltung festgelegt und bekanntgegeben.

(3) Das Zahlungsverfahren im Rahmen von Mietverträgen über Sportgeräte wird durch Ausschreibung oder im offiziellen Sportprogramm festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Der Nachweis ist der Übungsleiterin / dem Übungsleiter bei der ersten Teilnahme an der Sportveranstaltung und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies die teilnehmende Person nicht, so wird sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen, es sei denn, sie erwirbt bei der Veranstaltungskontrolle eine Teilnahmeberechtigung für den betreffenden Veranstaltungstag.

Hierfür ist ein einmaliges zusätzliches Entgelt von mindestens 10.- DM zu zahlen, das nicht gegen die Entgelte gem. 2 Abs. 1 verrechnet wird. Dieses Entgelt wird nur durch von der ZEH autorisierte Personen eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.
